



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

07.05.2024

Nr. 38/2024

Seite 248 - 258

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster vom 07.05.2024



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster vom 07.05.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der FH Münster folgende Ordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen	4
§ 5 Modulprüfungen des Studiums.....	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 7 Praxisphase	5
§ 8 Bachelorarbeit	7
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8



§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Immobilien- und Facility Managers zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“ verliehen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachzuweisen.



- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TDN) von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von 6 Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) beträgt 103 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.



- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

Im Rahmen des Studiums sind die in den Anlagen ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der Aufbau des Curriculums ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

§ 7

Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von 11 Wochen zu absolvieren.



- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer
 1. im Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. wer über die Modulprüfungen gemäß Studienplan mindestens 115 Leistungspunkte aus den ersten vier Fachsemestern erzielt hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management der Fachhochschule Münster auf Antrag.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen. Der Bericht und das Zeugnis der Einrichtung aus der Berufspraxis sind Grundlage für die Beurteilung einer erfolgreichen Teilnahme.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 18 Leistungspunkte für die Praxisphase.



§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu 8 Wochen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 145 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Bachelorstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.



§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilien- und Facility Management an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2024/25.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie · Facility Management vom 20.03.2024.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 07.05.2024

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Wahlpflichtangebote

Anlage 2

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

P = Praktikum

S = Seminar

SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

LP = Leistungspunkte

Nr.	Modul	SWS				LP	Σ SWS	PL	Ausrichtung
		SU	Ü	S	P				
	Energetische Optimierung von Gebäuden und Prozessen	3				5	3	MP	
	Digitalisierung im FM	3				5	3	MP	
	Workflow Management im FM	2				5	3	MP	
	FM-Software und Datenbanken	3				5	3	MP	
	Arbeitswelten der Zukunft	3				5	3	MP	
	Geschäftsmodellentwicklung mit Lego® Serious Play®	3				5	3	MP	
	Ausgewählte Themen der Immobilienwirtschaft	3				5	3	MP	
	Semesterspezifischer Wahlpflichtkatalog ¹	2-4				5	2-4	MP	

¹Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden. Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.